

Stadt Mannheim | Rechtsamt | Postfach 10 30 51 | 68030 Mannheim

Per Einschreiben



68159 Mannheim

Tel. 0621

Fax 0621

@mannheim.de

09.12.2019

Unser Zeichen: 30.1-DL

Ihr Informationszugangsantrag vom 07.09.2019 (Übersendung der Besonderen Geschäftsanweisung Informationsfreiheit als PDF-Dokument), FragDenStaat.de #166071
hier: Festsetzung Verwaltungsgebühr Auskunftserteilung

Sehr geehrte(r)

es ergeht folgender Bescheid:

Die Gebühr für die Auskunftserteilung wird auf 5,- Euro festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag in Höhe von 5,- Euro gemäß beiliegendem Forderungsbescheid unter Angabe des Kassenzzeichens.



E 4,10 | 68159 Mannheim
Telefon 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID

DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BLZ 670 505 05 | Kto.-Nr. 302 013 70
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70
Postbank Karlsruhe
BLZ 660 100 75 | Kto.-Nr. 166 00 756
BIC: PBNKDEFF660
IBAN: DE66 6601 0075 0016 6007 56

Begründung:

- I. Mit E-Mail vom 07.09.2019 haben Sie einen Antrag auf Auskunft im Wege der Übersendung der aktuellen hausinternen Anwendungshinweise zum Umgang mit Anfragen nach „Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. dem LIFG BW und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)“ gestellt. Den Antrag haben Sie ausdrücklich auf § 1 Abs. 2 LIFG BW und, soweit Umweltinformationen betroffen sein sollten, auf § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes sowie, soweit Verbraucherinformationen betroffen sein sollten, noch auf § 2 Abs. 1 VIG gestützt. Die Auskunft wurde Ihnen mit E-Mail vom 25.09.2019 nach LIFG BW erteilt. Vorab wurden Sie darauf hingewiesen, dass für Ihr Anliegen eine Gebühr erhoben wird und diese voraussichtlich bei 5,- Euro liegen wird. Sie hielten weiterhin an Ihrem Begehren fest und erklärten sich mit E-Mail vom 21.09.2019 mit der Zahlung einer Gebühr in Höhe von 5,- Euro einverstanden.
- II. Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr in Höhe von 5,- Euro findet sich in § 10 Abs. 1 LIFG BW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19.12.2006 (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 11.12.2017.

Nach § 10 Abs. 1 LIFG BW können für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden. Mit E-Mail vom 25.09.2019 wurde Ihnen die begehrte Auskunft nach LIFG BW erteilt.

Gem. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung erhebt die Stadt Mannheim für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach den Anlagen zu dieser Satzung. Gebührenschuldner und damit zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist nach § 2 Abs. 1 lit. a der Satzung, wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist. Sie sind Gebührenschuldner in diesem Sinne, da Sie mit Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung die Übersendung des maßgeblichen Dokuments und damit die entsprechende Amtshandlung veranlasst haben.

Für die vorliegende Auskunft besteht nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim auch keine sachliche Gebührenfreiheit. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz BW (KAG BW) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz BW (LGebG)

sind zwar einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte gebührenfrei, allerdings nur insoweit, als nicht durch Gebührenordnung oder -satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Stadt Mannheim hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und erhebt gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Gebührenverzeichnis I, lfd. Nr. 5) eine Gebühr auch für einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte. Nach dieser Regelung sind nur mündliche Auskünfte gebührenfrei, alle anderen Auskunftformen, auch wenn es sich insoweit um eine einfache Auskunft handeln sollte, sind gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr richtet sich dabei gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung nach dem Gebührenverzeichnis I, lfd. Nr. 5. Danach ist bei Auskünften insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche eine Gebühr von 5,- Euro bis 75,- Euro zu erheben. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Rahmengebühr, die von 5,- Euro bis 75,- Euro festgesetzt werden kann. Ist eine Gebühr innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach § 4 Abs. 3 Verwaltungsgebührensatzung nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner. Vorliegend war unter Berücksichtigung dieser Kriterien - insbesondere wegen des geringen Verwaltungsaufwandes - der unterste Rahmen zu verwenden und eine Gebühr in Höhe von lediglich 5,- Euro festzusetzen.

Die Höhe der Gebühr ist angemessen. Sie trägt dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand (Arbeitsaufwand/Arbeitszeit für Recherche und Übersendung) Rechnung und steht nicht außer Verhältnis zu Ihrem Interesse und damit der Bedeutung der Auskunft für Sie. Die Gebühr führt auch nicht zu einem Missverhältnis zwischen der erbrachten Verwaltungsleistung und Ihrem Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Mannheim Widerspruch erhoben werden.



Stadtdirektor

Rechtsamt

STADT MANNHEIM | FB / Amt 30 | Postfach 10 30 51 | 68030 Mannheim

68159 Mannheim
Tel. 0621
Fax 0621

09.12.2019
Kassenzeichen

FORDERUNGSBESCHEID

-> **Buchungszeichen:**
Bitte bei Zahlungen und Rückfragen unbedingt angeben

VB90347616

Pos.	Bezeichnung	Menge und Einheit	Einzelpreis EURO	Gesamtpreis EURO
010	Die Gebühr wird gemäß Festsetzungsbescheid für eine Auskunftserteilung nach dem LIFG erhoben. Gebühr nach § 10 LIFG i.V.m. § 4 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19.12.2006 i.V.m. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim für die gesamte Stadtverwaltung (Gebührenverzeichnis 1). Bei der Bemessung der Gebühr wurden der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstandes, das wirtschaftliche und sonstige Interesse sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt.	1 LE	5,00	5,00
Gesamtbetrag				5,00

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Fr. 14.00 - 15.00 Uhr

Telefon 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Steuer-Nummer: 38107/00014

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Kassenzeichen/Datum

09.12.2019

Bitte begleichen Sie bis spätestens 27.12.2019 ohne Abzug, unter Angabe des o.g. Buchungszeichens, durch Überweisung oder Einzahlung auf das untenstehende Konto der Stadtkasse Mannheim.

- >

Bei Anfragen und Zuschriften zum Inhalt des Forderungsbescheids wenden Sie sich bitte an Stadt Mannheim, RECHTSAMT, E4 10, 68159 Mannheim.
Fragen zu Zahlungsmodalitäten beantwortet Ihnen der Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling - Stadtkasse, E 4 1, 68159 Mannheim (E-Mail: stadtkasse@mannheim.de).

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Mannheim, RECHTSAMT, E4 10, 68159 Mannheim oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung eingelegt werden.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Seite 2

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Fr. 14.00 - 15.00 Uhr

Telefon 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Steuer-Nummer: 38107/00014

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE33XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70